

In **Rheinland-Pfalz** ist das neue Landesjagdgesetz in Kraft getreten. Es ist gelungen, das Vorhaben in vielen Punkten deutlich abzumildern und viele problematische Punkte des ersten Entwurfes zu verhindern, etwa die auf fünf Jahre herabgesetzte Mindestpachtdauer.

Das Gesetz wird vom Grundsatz „Wald vor Wild“ bestimmt. Insgesamt ist vieles entbürokratisiert worden, die Verantwortung der Beteiligten wurde gestärkt. Dies betrifft insbesondere die Regeln zur Abschussplanung. Weitere Neuregelungen betreffen die Hegegemeinschaft (nunmehr als Körperschaft des öffentlichen Rechts), die Jagderlaubnisse, Abschuss von wildernden Haustieren, Nachsuche und Wildfolge sowie die Jagdausübung an Wildquerungshilfen. ~~Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage 2.~~

Im **Saarland** liegt noch kein offizieller Entwurf vor. Möglicherweise soll noch in diesem Jahr ein Referentenentwurf vorgelegt werden. Es kursieren derzeit verschiedene Versionen, die aus unklaren Quellen stammen und daher nicht belastbar sind. Dem Vernehmen nach soll es erhebliche Einschränkungen insbesondere bei der Jagd in Naturschutzgebieten geben. Abgeschafft werden könnten die Bau- und Fangjagd sowie die Ausbildung von Hunden an der lebenden Ente und in der Schliefenanlage. Inhaltlich scheinen die Änderungswünsche stark an das Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz angelehnt zu sein.

## **Neuregelungen im Landesjagdgesetz 2010**

von LJV-Justitiar Rechtsanwalt Dieter Mahr

### **Das neue Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz**

Das Land Rheinland-Pfalz hat als erstes deutsches Bundesland von seinem Recht Gebrauch gemacht, das Landesjagdgesetz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung einheitlich zu regeln. Hiervon ausgenommen ist lediglich das Recht der Jagdscheinerteilung (§ 1 LJG); in diesem Punkt gilt das Bundesjagdgesetz unverändert fort.

Im Übrigen ist das gesamte rheinland-pfälzische Jagdwesen nunmehr in einem einzigen Gesetz kodifiziert. Das neue Gesetz sollte nach der Aussage der Landesregierung ein modernes Landesjagdgesetz werden. Dies ist sicherlich nicht erreicht worden, wenngleich in Teilen eine Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung erreicht werden konnte. Deregulierung bedeutet letztlich Fortfall von rechtlichen Regelungen oder einen geringeren Eingriff in die Freiheitsrechte des Bürgers mit der Folge der Stärkung der Verantwortung der Jägerinnen und Jäger in Rheinland-Pfalz.

Das Gesetz ist seit dem 22. Juli 2010 in Kraft, mit Ausnahme der Regelungen in § 31, die erst am 1. Januar 2011 in Kraft treten werden.

§ 2 regelt den Zweck des neuen Gesetzes – sicherlich im wohlverstandenen jagdlichen Sinne – allerdings zieht sich der Leitsatz „Wald vor Wild“ als deutliches Korrelativ wie ein Roter Faden durch das gesamte Gesetz.

### **Bewirtschaftungsbezirke und Hegegemeinschaften**

Die sehr kontrovers beurteilten Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild bestehen nach wie vor fort (§ 13 LJG). Allerdings ist nun geregelt, dass innerhalb eines jeden Bewirtschaftungsbezirkes Kraft Gesetzes die dort jagdausübungsberechtigten Personen für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechtes bilden. Dies bedeutet sowohl eine Stärkung des Existenzrechts der jeweils zu bewirtschaftenden Wildart, als auch eine klare Stärkung der Privatautonomie eines jeden einzelnen Mitglieds. Denn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die über Satzungshoheit verfügt (in der Grundstruktur ähnlich der Jagdgenossenschaft), hat eine Mitgliederversammlung, die demokratisch über grundlegende Fragen entscheidet, nach außen durch einen Vorstand vertreten wird und sich – i.d.R. ohne behördliche Einflussnahme – selbst verwaltet. All das wird in einer Satzung geregelt sein. Zusätzlich ist vorgesehen, dass auch die Jagdgenossenschaften sowie die Eigentümer von Eigenjagdbezirken, die im Gebiet der Hegegemeinschaften liegen, jeweils einen Vertreter – allerdings nur mit beratender Stimme – in die Hegegemeinschaften entsenden können. Im Idealfall ist dadurch eine zielführende und offene Abstimmung der jeweiligen Interessen möglich.

Die Hegegemeinschaften müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes – das heißt bis Juli 2013 – gebildet sein (§ 54 Abs. 4 LJG).

### **Jagdverpachtung**

Bei der Jagdverpachtung gibt es zwei grundlegende strukturelle Veränderungen:

Die Regelung der Pächterhöchstzahl (§ 15 LJG) trifft keine Unterscheidung mehr zwischen Eigen- oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Bei beiden Jagdbezirksarten dürfen bis zu einer Größe von 250 ha durchgängig drei Personen Jagdausübungsberechtigte sein, und in größeren Jagdbezirken darf für je weitere angefangene 100 ha eine weitere Person jagdausübungsberechtigt sein. Dies hat zur Folge, dass schon bei 251 ha insgesamt vier Personen jagdausübungsberechtigt sein dürfen.

Die im Verlauf des Novellierungsprozesses sehr kontrovers diskutierte Vorschrift des § 14 Abs. 4 LJG regelt die **Mindestpachtdauer**, die der Gesetzgeber einheitlich – ohne Unterscheidung ob Hoch- oder Niederwildjagd – auf acht Jahre festgesetzt hat. In begründeten Fällen soll es möglich sein, die Mindestpachtdauer auf bis zu fünf Jahre abzusenken – z.B. wenn die Wildschadenssituation die Verpachtung erschwert. Darunter dürften – insbesondere mit Blick auf die Schwarzwildbestände – mittlerweile wohl die meisten Reviere fallen.

Bei den vorgegebenen Zahlen handelt es sich um Mindestpachtdauern, die jederzeit nach oben abweichen dürfen. Aus diesem Grunde ist auch hier das eingangs angesprochene hohe Maß an Verantwortung gefordert. Unter hegerischen Aspekten dürften wohl deutlich längere Pachtzeiten – mindestens neun oder mehr Jahre – auch künftig die Regel sein. Sollte dies nicht möglich sein, ist in den meisten Fällen zu empfehlen, den Abschluss eines solchen Vertrages gut zu überdenken.

### Jagderlaubnisse

Auch das Recht der Jagderlaubnisse (§ 16 LJG) wurde neu geregelt. Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Jagderlaubnis. Der Gesetzgeber hat damit den Problembereich „Unentgeltlicher Begehungsschein gegen Hegebeitrag“ geglättet.

Leider ist die zulässige Anzahl der Jagderlaubnisscheine nicht mehr begrenzt. Das neue Gesetz führt hierzu nur aus, dass Jagderlaubnisse „nur in dem Umfang erteilt werden, dass die Ziele dieses Gesetzes (...) nicht beeinträchtigt werden.“ Der Kommerzialisierung der Jagd ist damit Tür und Tor geöffnet. Der Eigenverantwortung der Jagdpächter wird daher auch in diesem Punkt deutlich mehr Bedeutung zukommen. Andererseits sollte aber auch die Verpächterseite an einer vertraglichen Regelung interessiert sein, die die Anzahl der Jagderlaubnisse auf ein vernünftiges Maß begrenzt.

### Sachliche Verbote

Die sachlichen Verbote sind in § 23 LJG geregelt. Da Bundes- und Landesregelungen zusammengefasst wurden, bietet das neue Gesetz nun die Möglichkeit, sämtliche für Rheinland-Pfalz geltenden sachlichen Verbote auf einen Blick zu erfassen.

Auf einige Neuerungen bzw. Ergänzungen wird nachfolgend eingegangen, im Übrigen wird die Lektüre dieses Paragraphen eindringlich empfohlen.

So ist in Abs. 1 Ziffer 2 nach wie vor das grundsätzliche Verbot enthalten, mit Schrot oder Posten auf Schalenwild zu schießen – verbunden mit der Ausnahme, dass der Fangschuss auf Schalenwild mit Schrot oder Posten jetzt zulässig ist.

Unglücklich formuliert ist das Verbot, mit Bleischrot die Jagd **an** und **über** Gewässern auszuüben. Ein zusätzlicher Hinweis, dass damit die Jagd auf Wasserwild gemeint ist, hätte für mehr Klarheit gesorgt.

X Ziffer 5 enthält erstmals eine Legaldefinition der Bewegungsjagd:

*„Bewegungsjagd ist eine Gesellschaftsjagd, bei der das Wild gezielt beunruhigt oder den Jägerinnen und Jäger zugetrieben wird.“*

Eine weitere Klarstellung bedeutet Ziffer 17, wonach es verboten ist, die Hetzjagd „auf **gesundes Wild** auszuüben.“ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass selbstredend die Hetzjagd auf ein krankes Stück im Rahmen der Nachsuche sehr wohl zulässig ist.

## Abschussregelung

Eine der Kernregelungen des neuen Gesetzes ist sicherlich § 31 LJG, der den Abschuss regelt.

In § 31 Abs. 1 LJG ist festgehalten, dass der Abschuss des Wildes so zu regeln ist,

*„dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden, sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen, gewahrt bleiben. Den Erfordernissen des Waldbaus und der Vermeidung von Wildschäden ist der Vorrang vor der zahlenmäßigen Hege einer Wildart zu geben“.*

Weiterhin wird ausgeführt, „dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl“ erhalten bleiben muss.

Von „Artenreichtum“, wie ihn noch § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes als hegerische Zielvorgabe nennt, ist nicht mehr die Rede.

An Stelle der bisherigen **Abschussplanung** tritt – ebenfalls als Stärkung der Privatautonomie – die **Abschussvereinbarung** (bei verpachteten Revieren) bzw. die **Abschusszielsetzung** (bei Eigenregie-Bewirtschaftung). Hintergrund ist die Erkenntnis, dass Jagd ausübungs berechtigte und Jagdrechtsinhaber am besten wissen, was in einem Revier an Abschuss vertretbar oder gefordert ist.

Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen sind gegenüber der unteren Jagdbehörde anzuzeigen; eine Genehmigung oder Freigabe durch die Behörde ist nicht erforderlich. Nur wenn die Abschussvereinbarung von der Behörde beanstandet wird und sich Pächter und Verpächter nicht einigen können, greift die untere Jagdbehörde ein und setzt im Einvernehmen mit dem Kreisjagdbeirat einen Mindestabschussplan von Amts wegen fest.

Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen sollen Regelungen über den Abschuss von Schwarzwild enthalten. Die ursprünglich geplante Mussregelung, die unter bestimmten Voraussetzungen einen Mindestabschuss von Schwarzwild (mit körperlichem Nachweis!) vorsah, ist **nicht** Gegenstand des Gesetzes.

In den Bewirtschaftungsbezirken für Rot-, Dam- und Muffelwild erstellt jede Hegegemeinschaft für ihre Jagdbezirke einen Gesamtabschussplan und teilt diesen nach Anzahl, Geschlecht und Klassen der bewirtschafteten Wildart auf ihre jeweiligen Jagdbezirke in Form von Teilabschussplänen auf, die der Zustimmung durch den jeweiligen Verpächter bedürfen. Dieser Teilabschussplan ersetzt dann die oben erwähnte Abschussvereinbarung bzw. Abschusszielsetzung.

Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke sind Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzung darauf abzustellen, dass alle Jungtiere sowie alle vorkommenden weiblichen Stücke von Rot-, Dam- und Muffelwild erlegt werden müssen. Dies gilt nicht für Hirsche und Widder. Hier bleibt die Durchführungsverordnung abzuwarten bzw. die Vereinbarung der Parteien untereinander.

Letztlich ist nunmehr gesetzlich geregelt, dass außerhalb von Bewirtschaftungsbezirken derartige Wildarten überhaupt vorkommen dürfen, was dem genetischen Austausch – z.B. durch wandernde Hirsche – zwischen verschiedenen Populationen zu Gute kommen dürfte. Damit hält an dieser Stelle auch ein Aspekt der Biodiversität Einzug in das Gesetz.

Die Jagdbehörde bleibt auch hier nicht in allen Fällen außen vor. Denn immer dann, wenn die berechtigten Ansprüche und Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beeinträchtigt sind, tritt die Untere Jagdbehörde wieder auf den Plan. Wie gehabt, werden hierzu u.a. sogenannte waldbauliche Gutachten eingeholt, und immer dann, wenn das waldbauliche Betriebsziel erheblich gefährdet ist, setzt die untere Jagdbehörde generell im Einvernehmen mit dem Kreisjagdbeirat einen Mindestabschussplan fest, der stets mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis zu verbinden ist. Sollte dieser Mindestabschussplan nicht erfüllt werden, kann die Behörde „Vorgaben für Bewegungsjagden“ machen, was im Extremfall bis hin zu einer sogenannten „Polizeijagd“ gehen kann.

Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, dass die im kommenden Jahr zu erwartenden waldbaulichen Gutachten für die Revierinhaber von immanenter Bedeutung sein werden. Die Forstämter, die die Waldschäden aufnehmen, sind gehalten, das Verfahren transparent zu machen und die Jagdausübungsberechtigten über die Aufnahme-Modalitäten nachvollziehbar zu informieren. Die Jagdpächter und/oder ihre Beauftragten sollten diese Informationsmöglichkeiten unbedingt wahrnehmen.

## Jagdschutz

Der Jagdschutz ist in § 33 LJG geregelt, unter anderem auch die Verpflichtung zur Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild.

Die Möglichkeit, wildernde Hunde und Katzen zu erlegen besteht nach wie vor, wenngleich die Befugnis bei Hauskatzen nur noch besteht, wenn sich diese mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus entfernt haben und darüber hinaus beim Wildern von Wild angetroffen werden. Eine sicherlich sehr delikate Angelegenheit, geht man davon aus, dass die Sequenz der aktiven Wildererhandlung bei einer Hauskatze kürzer ist, als beim Hund.

Da die Katze „Wild“ nachstellen muss, wird deutlich dass zum Beispiel Singvögel keinerlei Schutz mehr genießen und der Jagdschutzberechtigte zu deren Schutz nicht mehr eingreifen darf.

Der Jagdausübungsberechtigte hat weiterhin sicher zu stellen, dass die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen jederzeit gewährleistet ist. Er kann hierzu Personen beauftragen, die über genau definierte Qualifikationen verfügen müssen. Neben der Jagdpachtfähigkeit und einem aktuell gelösten Jagdschein ist weiterhin erforderlich, dass die Personen eine **Befähigungsprüfung** erfolgreich abgelegt haben und von der unteren Jagdbehörde als Jagdaufseher bestätigt sein müssen.

Bei der Befähigungsprüfung handelt es sich um die bisherige Jagdaufseherprüfung, die künftig keine staatliche Prüfung mehr ist, sondern von den „Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger“ – z.B. vom Landesjagdverband – angeboten und durchgeführt werden können.

Im Hinblick auf die zuvor geschilderten gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung der Jagdschutzaufgaben dürfte in nahezu allen Revieren das Bedürfnis bestehen, Personen mit Befähigungsprüfung zur Verfügung zu haben und als Jagdaufseher anerkennen zu lassen.

## Tierschutz

Wie eingangs erwähnt, ist der Tierschutz im Gesetz deutlicher verankert. So regelt § 34 Abs. 2 LJG, dass die jagdausübungsberechtigte Person nicht nur verpflichtet ist, für die unverzügliche fachgerechte Nachsuche zu sorgen, sondern es wird klarstellend im Gesetz darauf hingewiesen, dass eine solche fachgerechte Nachsuche nicht an der Reviergrenze endet, sondern dies auch „gegebenenfalls über die Jagdbezirksgrenzen hinaus“ erfolgen muss.

Als problematisch muss § 34 Abs. 3 LJG bezeichnet werden. Diese Vorschrift gibt jedermann das Recht, krankes oder verletztes Wild, das dieser aufgefunden hat, aufzunehmen und an die jagdausübungsberechtigte Person, eine Auffangstation für Wild oder einen Tierarzt zur Pflege zu übergeben. Erforderlich ist zuvor lediglich, dass der Jagdpächter, der Ortsbürgermeister oder die nächste Polizei- bzw. Forstdienststelle entsprechend informiert worden sind. Eine problematische Vorschrift, weil es selbst ernannte Tierschützer gibt, die jetzt annehmen, berechtigt zu sein, generell über herrenlose Wildtiere verfügen zu dürfen.

Begrüßenswert ist hingegen § 34 Abs. 4 LJG. Dort ist jetzt klarstellend geregelt, dass die auffindende Person berechtigt ist, verletztes Wild, das nicht gesund gepflegt werden kann, fachgerecht zu töten bzw. töten zu lassen. Töten darf, wer im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist. Eine Vorschrift, die sicherlich dem ein oder anderen Jagdausübungsberechtigten rechtliche Schwierigkeiten und endlose Diskussionen über die Frage erspart, ob man nicht besser einen „Notarzt“ hätte rufen können. Darüber hinaus beseitigt diese Vorschrift die „Grauzone“, in die ein Jäger gerät, der im fremden Revier zu einem Wildunfall hinzukommt und einen Fangschuss abgeben muss, ohne dass er von der Polizei beauftragt worden ist.

## **Wildfolge**

Die Wildfolge ist in § 35 LJG gänzlich neu geregelt. Sehr begrüßenswert ist, dass benachbarte Jagdpächter grundsätzlich eine Wildfolgevereinbarung treffen müssen. Das Gesetz definiert hier einen gewissen Mindeststandard. Der Landesjagdverband hat eine Muster-Wildfolgevereinbarung entworfen, die über die Homepage [www.LJV-RLP.de](http://www.LJV-RLP.de) – Rubrik „Downloads“ – abgerufen werden kann. Diese Wildfolgevereinbarung kann im Einzelfall deutlich über das im Gesetz geforderte Mindestmaß hinaus gehen und weitere Regelungen zu allen revierspezifischen Detailfragen enthalten.

Es wird empfohlen, in den Hegeringen Pächterversammlungen durchzuführen und dort möglichst einheitliche Wildfolgevereinbarungen zu treffen, damit einheitliche Standards geschaffen werden, die umso leichter umgesetzt werden können.

Neu ist, dass ein Schütze unter bestimmten Voraussetzungen die Jagdbezirksgränze mit Schusswaffe zur Abgabe eines Fangschusses überschreiten darf. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass Wild krank in den Nachbarbezirk hinein wechselt, dort in Sichtweite verweilt und ein sicherer Fangschuss aus dem Revier nicht angetragen werden kann. Die näheren Einzelheiten sollten ebenfalls Gegenstand der Wildfolgevereinbarung sein.

## **Jagdgebrauchshunde**

Änderungen haben auch die Vorschriften zur Bereithaltung brauchbarer Jagdhunde (§ 36 LJG) erfahren. Jetzt ist geregelt, dass auch die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde in dem für den Bezirk notwendigen Umfang zur Jagdausübung gehört. Diese Begriffsbestimmung hätte sinnvollerweise in § 3 Abs. 4 LJG geregelt werden müssen, weil dort die „Jagdausübung“ definiert ist. Sie gibt jedoch auch an dieser – weniger geeigneten – Stelle demjenigen, der in seinem Revier die Jagdgebrauchshundeausbildung durchführt, ein entsprechendes Instrumentarium an die Hand.

Ferner ist in § 36 LJG geregelt, dass die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger in eigener Verantwortung obliegt. Die ersten Brauchbarkeitsprüfungen wurden bereits durch die Kreisgruppen des LJV mit Erfolg durchgeführt. Die nächste Tagung der LJV-Hundeobleute wird sich intensiv mit diesem Thema befassen.

## **Verschiedenes**

§ 27 LJG untersagt die Jagdausübung im Umkreis mit einem Radius von 250 Meter um **Querungshilfen**. Gemeint sind Wildbrücken und Wildunterführungen an stark befahrenen Straßen. Diese Regelung ist notwendig, weil eine Beunruhigung durch die Jagd das Wild davon abhalten könnte, die sinnvollen Querungshilfen anzunehmen.

In § 28 LJG ist geregelt, dass Wild, das ausgesetzt wird, nicht mehr in dem auf das **Aussetzen** folgenden Jagdjahr bejagt werden darf, sondern erst dann, wenn der sogenannte günstige Erhaltungszustand erreicht ist. Dieser Begriff ist in der FFH-Richtlinie, Artikel 1, definiert. Dieser Zustand ist immer dann erreicht, wenn eine Summe von Eigenschaften zusammenkommt, die sowohl die natürliche Verbreitung, als auch den Lebensraum, als auch die Anzahl der Individuen als stabile Population ansehen lässt. Auf diesen Begriff wurde deshalb eingegangen, weil dieser noch durchaus häufiger im Gesetz vorkommt (siehe § 31 Abs. 8).

Eine weitere Neuerung gibt es bei der **Wahl des Kreisjagdmeisters**. Dieser ist nicht mehr ausschließlich von den Inhabern von gültigen Jahresjagdscheinen zu wählen, sondern künftig auch von den Jagdgenossenschaften und Eigentümern der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich gelegenen Jagdbezirke. Da die Jagdgenossenschaft durch den Jagdvorstand vertreten wird, ist auch nur dieser stimmberechtigt.

Zuletzt darf noch darauf hingewiesen werden, dass § 51 LJG – gebündelt für das gesamte Gesetz – die Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung von **Rechtsverordnungen** beinhaltet. Die Anzahl der dortigen Rechtsverordnungen mag auf den ersten Blick sehr umfassend erscheinen, bewegt sich allerdings in der Größenordnung der Zahl der bisherigen Schnittstellen für Rechtsverordnungen nach dem alten Landesjagdgesetz. Dort waren diese jedoch nicht in einem einzigen Paragraphen zusammengefasst, sondern in den jeweiligen Paragraphen zu finden. Es bleibt abzuwarten, wie die neuen Verordnungen, die sicherlich noch eine Zeit auf sich warten lassen, inhaltlich ausgestaltet sein werden. Solange keine neuen Rechtsverordnungen geschaffen sind, bleiben alle bisherigen Rechtsverordnungen in Kraft. Dies gilt insbesondere auch für die im Jahr 2005 erlassene **Verordnung über die Fütterung und Kirrung von Schalenwild in Rheinland-Pfalz**, die uneingeschränkt weiter gilt.